

# Pensionsvertrag für Pferdehaltung / Pferdehof Rickenbacher

zwischen

## Pensionsnehmer/Pensionsnehmerin

Name
Vorname
Strasse
PLZ / Ort
Telefon / Handy
E-Mail

und

**Pensionsgeber**                      **Pferdehof Rickenbacher, Spiess 1, 6330 Cham**  
**Thomas und Nadja Rickenbacher-Hänni**  
**Tel: 041-780 19 41**

## 1. Allgemeines

Unter den Begriff Pferd, fallen auch Pony, Esel, und ähnliche Tiere.

Der Pensionär übergibt dem Pensionsgeber das unten genannte Pferd in Pension.

Name	Geschlecht
Rasse	Geb. Datum
Farbe	

Wichtige Hinweise im Umgang mit dem Pferd, evtl. Stalluntugenden:

---

---

Tierarzt	
Hufschmied/-pfleger	

Das zuvor genannte Pferd wird in folgendem Haltungssystem in Pension gegeben:

- Gruppenhaltung (Berggruppe)
- Gruppenhaltung (Talgruppe)
- Offenfronthaltung (obere Ranges)
- \_\_\_\_\_

## 2. Vertragsdauer

Der Pensionsvertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Pensionsvertrag kann von jeder Partei, Zeit unabhängig, gekündigt werden.

## 3. Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt Fr. \_\_\_\_\_ (inkl. MwSt.) pro Monat und ist monatlich im Voraus zu bezahlen. Bei kurzfristigem Stallwechsel werden Resttage nicht zurückbezahlt.

Im Pensionspreis ist folgendes inbegriffen: (zutreffendes ankreuzen)

### Gruppenhaltung

- Platz für ein Pferd, mit dazugehörendem Auslauf.
- Platz im Integrationsabteil, während der vom Pensionsgeber bestimmten Eingliederungszeit.
- Heu (trocken), Stroh, Wasser (frostsicher).
- Benützung der Weide/Winterausräumung, die Weidetechnik ist Sache des Pensionsgebers.
- Benützung der Sattelkammer mit den zugewiesenen Ablagemöglichkeiten.
- tägliches misten.
- Parkmöglichkeit.

Benützung des Reitplatzes.

Auto- oder Anhängerplatz im Freien (Dauerparkplatz).

\_\_\_\_\_

Die Benützung der Krankenboxe / Krankenabteil kostet ab 20 Tagen, zusätzlich 100.- Fr./Mt.

### Offenfrontstall (obere Ranges)

- Ein Rangesabteil mit befestigtem Auslauf und kleiner Weide.
- Heu (trocken), Stroh und Wasser (frostsicher).
- drei Mal täglich Futtergabe.
- täglich misten (bollenjagen) im Liegebereich und befestigtem Auslauf.
- Parkmöglichkeit.

Benützung des Reitplatzes.

Auto- oder Anhängerplatz im Freien (Dauerparkplatz).

Zusatzweide.

\_\_\_\_\_

Weitere Leistungen des Pensionsgebers werden gesondert vereinbart und sind periodisch nach Rechnungsstellung zahlbar.

Der Pensionsgeber behält sich das Recht vor, den Pensionspreis zu erhöhen, um diesen den Bedingungen des Marktes und den Unkosten anzupassen. Er hat eine Preiserhöhung dem Pensionär mindestens einen Monat im Voraus bekannt zu geben.

Dem Pensionsgeber steht, für alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen (Pensionspreis, Restbetrag bei vorzeitiger Auflösung einer gemeinsam vereinbarten Kündigungsfrist, eventuelle Tierarztkosten usw.) am eingestellten Pferd ein Retentionsrecht zu (Art. 895 ff. ZGB).

#### **4. Abwesenheit**

Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes von weniger als 14 Tagen, berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises, doch kann der Pensionär für die betreffende Zeit das Futter mitnehmen (sofern das Futter im Pensionspreis inbegriffen ist). Bei Abwesenheit von über 14 Tagen, wird das Futter und die Arbeit nicht mehr verrechnet.

#### **5. Gesundheit des Pferdes**

Der Pensionär erklärt ausdrücklich, dass sein Pferd:

- Nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, oder aus einem verseuchten Stall kommt.
- Im alltäglichen Umgang für den Menschen keine Gefahr darstellt (unverhofftes beißen, schlagen).
- Nicht koppt, webt oder eine vergleichbare Untugend hat.
- Gegen Skalma (einfach ansteckende Pferdegrippe) geimpft ist.
- In den letzten drei Monaten entwurmt wurde oder eine negative Kotprobe hatte.

Der Pensionsgeber hat das Recht, im Notfall im Namen und für Rechnung des Pensionärs einen Tierarzt oder Hufschmied/-pfleger beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Pferd in eine Tierklinik einzuliefern. Der Pensionär ist sofort zu informieren. Ist der in diesem Vertrag aufgeführte Tierarzt, Hufschmied/-pfleger nicht erreichbar oder kann dieser nicht rasch genug erscheinen, darf der Pensionsgeber den Tierarzt, Hufschmied/-pfleger nach eigenem Gutdünken wählen.

Der Pensionär ist verpflichtet, sein Pferd regelmässig gegen Skalma zu impfen und sich dem Entwurmungsplan Pferdehof Rickenbacher nach McMaster (ca. 1.4. & 1.8 Kotprobe/ ca. 1.12. entwurmen) anzuschliessen.

Der Pensionär ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Pensionsgebers berechtigt, in den zugewiesenen Plätzen ein anderes Pferd, als das im Vertrag genannte, einzustellen. Für die Benützung der Krankenboxe / Krankenabteil oder sonstigen Umstellungen in irgendeiner Form, gilt dasselbe.

Aus sicherheits- und hygienischen Gründen gegenüber den Kindern, Besucher, Tiere, Reiter und Pferd, verpflichtet sich der Pensionär den Hund auf dem gesamten Betrieb an der Leine oder in einer Hundeboxe zu halten. Beim Ausritt ist eine Leinenführung erwünscht, liegt aber in der Eigenverantwortung des Reiters.

## **6. Haftung und Versicherung**

Der Pensionär hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Pferd, durch Ihn oder durch einen mit dem Reiten seines Pferdes beauftragten Person an den Einrichtungen des Stalles oder den Anlagen sowie anderen Betriebseinrichtungen und Geräten verursacht werden.

Die Haftung des Pensionsgebers und seines Personals für leichte Fahrlässigkeit bei der Beschädigung, Vernichtung, oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder der dazugehörigen eingebrachten Sachen (Sattelzeug usw.) wird wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass der Pensionsgeber oder dessen Hilfspersonal im Auftrag des Pensionärs oder des Tierarztes das Pferd reiten oder transportieren müsste.

Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheit, Unfälle usw. ist, falls gewünscht, Sache des Pensionärs.

Der Pensionär erklärt hiermit, dass er für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung als Tierhalter abdeckt, abgeschlossen hat oder dies innerhalb von 5 Tagen abschliesst.

Der Pensionsgeber verpflichtet sich, bei der Betreuung des Pferdes grosse Sorgfalt walten zu lassen. Der Pensionsgeber hat eine Haftpflichtversicherung, soweit er als Tierhalter für Drittschäden haftbar gemacht werden könnte.

Lässt der Pensionär sein Pferd durch Drittpersonen reiten oder bewegen, ist er dafür verantwortlich, dass auch dies durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

## **7. Registrierung des Pferdes / Passkopie**

Der Pensionär / Pferdebesitzer verpflichtet sich, innert 5 Tagen das Pferd in der Tierverkehrsdatenbank (agate.ch / Betriebsspezifische TVD Nummer: 1300277) zu registrieren, auf unserem Betrieb anzumelden und sämtliche Meldungen (Kastration, Heim-/Nutztier, Abmeldung bei Wegzug usw.) vorzunehmen.

Der Pensionär händigt dem Pensionsgeber die Passkopie zur Aufbewahrung aus.

## **8. Stallordnung**

Die Stallordnung wird vom Pensionsgeber ausgehändigt und ist Bestandteil dieses Vertrages.

Bei Bedarf kann die Stallordnung vom Pensionsgeber abgeändert werden.

Der Pensionär verpflichtet sich, die Stallordnung einzuhalten und er ist dafür verantwortlich, dass auch weitere Reiter oder Besucher seines Pferdes diese Stallordnung befolgen.

Im Übrigen ist der Pferdebesitzer verpflichtet, zu einem guten Einvernehmen unter den Pensionären, den Besuchern und Bewohner des Pferdehofes beizutragen.

## **9. Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Zug (Ort des Stalles). Zuständig sind die ordentlichen Gerichte.

Der Pensionär verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitzgerichtsstand.

## **10. Besonderes**

---

---

---

Cham, den

Der Pensionsgeber:

Der Pensionsnehmer:

Die Pensionsnehmerin:

(Dieser Vertrag wird zweifach ausgefüllt und den beiden Unterzeichnenden ausgehändigt.)